

Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L)

1. Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 (Anlage B zum TV-L)

- a) ¹In der Anlage B zum TV-L wird in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppe 13 Ü) eine neue Stufe 6 mit folgenden Beträgen ausgebracht:

Entgelt- gruppe	ab 1.1.2018	ab 1.10.2018
15	6.274,21	6.366,93
14	5.731,99	5.816,70
13 Ü	5.731,99	5.816,70
13	5.378,92	5.458,41
12	5.265,44	5.343,25
11	4.792,59	4.863,42
10	4.458,46	4.524,35
9	3.941,46	3.999,71

²Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L) von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht. ³Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 oder der individuellen Endstufe (Stufe 5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- b) ¹Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4
- ab 1. Januar 2018 um 53,41 Euro
 - ab 1. Oktober 2018 um weitere 53,40 Euro.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 oder der individuellen Endstufe (Stufe 4+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- c) Mit Erreichen der Stufe 6 bzw. des Anspruchs auf die Zulage in Stufe 4 gilt § 12 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder entsprechend.
- d) Zu § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 5 nach fünf Jahren der Zugehörigkeit zur Stufe 5

- vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 um 115,29 Euro,
- ab 1. Oktober 2018 um 30,58 Euro.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„³Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13

- vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 um 120,51 Euro,
- ab 1. Oktober 2018 um 41,02 Euro.“

2. Anlage C zum TV-L – Entgelttabelle für Pflegekräfte

a) ¹In der Anlage C zum TV-L wird in den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a eine neue Stufe 6 mit folgenden Beträgen ausgebracht:

Entgelt- gruppe KR	ab 1.1.2018	ab 1.10.2018
11a	4.792,60	4.863,42
10a	4.458,46	4.524,35
9d	4.199,94	4.262,01
9c	3.991,87	4.050,86
9b	3.758,61	3.814,15
9a	3.513,22	3.565,14

²Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L) von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht. ³Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 oder der individuellen Endstufe (Stufe 5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

b) Mit Erreichen der Stufe 6 gilt § 12 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder entsprechend.

c) ¹Ab dem 1. Oktober 2018 wird die bereits in der Anlage C ausgebrachte Zulage für die Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a (Stand 1. März 2016: 244,90 Euro) in der dann maßgeblichen Höhe jeweils der Stufe 5 hinzugerechnet und als Stufe 6 in die Entgelttabelle integriert. ²Buchstabe b gilt nicht.